

WAS MUSS ICH BEI MEINEM KONZERTBESUCH IM SEPTEMBER 2020 BEACHTEN?

Tickets

- Tickets können nur online und im Vorverkauf ab dem 06.07.2020 im Kartenbüro im Palais Grävenitz erworben werden.
- Wenn Sie Ihre Konzerttickets vor dem 06.07.2020 gebucht haben, ist das Ticket nicht gültig. Diese können Sie über unser Kartenbüro erstatten lassen.

Anreise, Einlass und Wegeleitung

- Das Betreten der Veranstaltungsstätte ist ausschließlich mit Mund-Nasen-Schutz erlaubt. Dieser darf erst während des Konzerts im Saal abgenommen werden, wenn Sie Ihren Sitzplatz eingenommen haben. Besucher*innen mit erhöhtem Hustenreiz werden gebeten, die Masken zum Schutz der übrigen Personen aufzubehalten. Sollten Sie aus gesundheitlichen Gründen von der Maskenpflicht befreit sein, informieren Sie bitte vorab das Kartenbüro telefonisch oder per E-Mail.
- Mit Betreten der Veranstaltungsstätte erklären Sie sich mit den Hygieneauflagen einverstanden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals sind jederzeit Folge zu leisten.
- Die genannten Regeln gelten auch für den Auslass aus dem Saal und dem Gebäude. Bitte beachten Sie, dass alle Konzerte ohne Pause stattfinden.
- Die Wegeleitung im Foyer und auf den Etagen ist so gestaltet, dass Begegnungen minimiert werden. Mit Hilfe von Beschilderung wird der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern für Sie sichtbar gemacht.

Service und Gastronomie

- Auf kontaktnahe Serviceleistungen wie den Garderobendienst müssen wir leider verzichten. Ihre Garderobe dürfen Sie mit in den Saal nehmen. Für Fragen sind unsere Mitarbeiter*innen am Infostand am Eingang ansprechbar.
- Auch auf das Gastronomieangebot vor und nach dem Konzert müssen wir verzichten.

Programmhefte und Einführungen

- Leider können wir Ihnen nicht wie üblich Programmhefte zu unseren Konzerten anbieten. Es besteht aber die Möglichkeit, das Programm vorab auf www.schlossfestspiele.de sowie über einen QR Code digital herunterzuladen.
- Es finden keine Einführungsvorträge statt.

Diese Hinweise gelten unter dem Vorbehalt etwaiger späterer anderslautender behördlicher Verordnungen. Bitte beachten Sie auch die Ergänzung der AGBs und der Datenschutzhinweise zu Covid-19.

Ergänzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ludwigsburger Schlossfestspiele gGmbH Internationale Festspiele Baden-Württemberg (im Folgenden Ludwigsburger Schlossfestspiele) zu Covid-19 (Stand 15.06.2020)

§ 1 Covid-19 Regelung

Es gelten die aktuellen Kontaktbeschränkungen des Landes Baden-Württemberg.

Der Besucher nimmt auf eigene Gefahr an der angebotenen Veranstaltung teil.

Bei Auftreten von Symptomen ist der Besucher angehalten, eigenverantwortlich auf den Besuch der Veranstaltung zu verzichten.

§ 2 Weitergabe von Eintrittskarten

(1) Die Weitergabe von Eintrittskarten ist untersagt, da aufgrund der Verordnung des Landes Baden-Württemberg alle Eintrittskarten personenbezogen vergeben werden und aus Gründen des Infektionsschutzes eine Datenerfassung stattfindet.

(2) Dies bezieht sich sowohl auf die private Weitergabe einer Eintrittskarte aus nichtkommerziellen Gründen als auch auf den kommerziellen und gewerblichen Ticketverkauf. Dieser bleibt allein den Ludwigsburger Schlossfestspielen vorbehalten.

(3) Dem Besucher ist es insbesondere untersagt,

a) Eintrittskarten öffentlich, bei Auktionen (insbesondere im Internet) zum Kauf anzubieten,

b) Eintrittskarten zu einem höheren als dem bezahlten Preis weiterzugeben. Ein Preisaufschlag von bis zu 10% zum Ausgleich entstandener Transaktionskosten ist zulässig.

c) Eintrittskarten an gewerbliche und kommerzielle Wiederverkäufer und / oder Tickethändler zu veräußern oder weiterzugeben;

d) Eintrittskarten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Ludwigsburger Schlossfestspiele kommerziell oder gewerblich zu nutzen.

Datenschutz-Zusatz zu Covid-19

Die beim Kauf erhobenen Kundendaten werden ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert. Besucher dürfen die Veranstaltung nur besuchen, wenn sie Ihre Daten dem Veranstalter vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom Veranstalter vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Der Veranstalter hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten beim Veranstaltungsteilnehmer zu erheben und zu speichern:

1. Name und Vorname des Veranstaltungsteilnehmers,
2. Datum der Veranstaltungsteilnahme und, soweit möglich, Beginn und Ende der Teilnahme,
3. Telefonnummer oder Adresse des Teilnehmers.

Teilnehmer dürfen die Veranstaltung nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 dem Veranstalter vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom Veranstalter vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.